

08.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse (Strategie zur Schaffung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der Europäischen Union)

KOM(2001) 582 endg.; Ratsdok. 13365/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zusicherung des Bundesministeriums der Finanzen, die Länder im Hinblick auf die Reichweite und Bedeutung der Thematik regelmäßig auf Fachebene und im Rahmen der Sitzungen der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung in der EU zu unterrichten.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

2. Der Bundesrat sieht die mit Unterstützung von Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft erstellte umfassende Studie und die Mitteilung der Kommission grundsätzlich als nützliche Bestandsaufnahme der Unternehmensbesteuerung in der Gemeinschaft an. Für Deutschland ist die Studie allerdings insofern nicht zwingend aussagekräftig, da sie sich vorwiegend mit der Besteuerung von Kapitalgesellschaften befasst, die deutsche Unternehmenslandschaft jedoch zu 85 % aus Personenunternehmen besteht.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die großen Volkswirtschaften innerhalb der Gemeinschaft bei den Investitionsquoten zunehmend gegenüber kleineren Volkswirtschaften ins Hintertreffen geraten. Auslöser sind häufig von der Kommission in der Vergangenheit genehmigte Steuervergünstigungen, die Kapitalströme und Direktinvestitionen in diese Volkswirtschaften lenkten. Multinational tätige Unternehmen verlagerten daraufhin auch anderswo entstandene Gewinne in diese innereuropäischen Steueroasen. In der Folge beschleunigte sich dieses System tendenziell selbst, weil der dortige Fiskus trotz niedriger Effektivbelastung wachsende Einnahmen erzielte, die es ihm erlaubt haben, auch die nominalen Steuersätze zu senken (in einem konkreten Beispiel auf 12,5 % Körperschaftsteuer ab 2003). Die Maßnahmen des so genannten "Verhaltenskodex" zur Bekämpfung des unlauteren Steuerwettbewerbs sind deshalb teilweise schon vor der Verabschiedung durch generelle Steuersatzsenkungen in diesen Mitgliedstaaten überholt.
4. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission darin überein, dass es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten ist, über die Höhe der Besteuerung und damit über die Festlegung des Nominalsteuersatzes zu entscheiden.
5. Ein Gemeinsamer Markt ohne eine wenigstens in Grundzügen koordinierte und in wichtigen Kernbereichen harmonisierte Steuerpolitik ist jedoch auf lange Sicht nicht vorstellbar.
6. Soweit zur Vollendung des Binnenmarktes und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich, sollte deshalb zur Erleichterung der Harmonisierung auch auf dem Gebiet des Steuerrechts eine begrenzte Öffnung des Einstimmigkeitserfordernisses zu Gunsten von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen angestrebt werden.

7. Der Bundesrat befürchtet, dass die einseitige Strategie der Kommission zu Gunsten einer Harmonisierung der körperschaftssteuerlichen Bemessungsgrundlage ohne gleichzeitige Festlegung von Mindeststeuersätzen einen ruinösen Steuerwettlauf bei der Besteuerung mobiler Wirtschaftsfaktoren auslöst. Ein Steuerwettbewerb ohne substanzielle Begrenzung der Steuersätze nach unten birgt die Gefahr des Wegbrechens von Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten in sich und kann eine Steuersenkungsspirale in Gang setzen, sodass letztlich alle Mitgliedstaaten immer mehr Steuersubstrat verlieren. Der Bundesrat teilt deshalb die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, dass - eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage vorausgesetzt - über eine substanzielle Begrenzung der Steuersätze nach unten ebenfalls diskutiert und entschieden werden muss. Dies gilt insbesondere, wenn Niedrigsteuersätze in einzelnen Mitgliedstaaten durch Einnahmen aus beträchtlichen Subventionen seitens der Europäischen Union und damit letztlich der übrigen Mitgliedstaaten erst ermöglicht oder zumindest deutlich erleichtert werden.
8. Zur Erreichung des Zieles einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage für die gesamte EU-weite Tätigkeit multinationaler Unternehmen hat die Kommission - ohne sich selbst festzulegen - vier Konzepte vorgestellt. Zur Umsetzung eines dieser Konzepte bedarf es noch einer Vielzahl von technischen und rechtlichen Problemlösungen im Detail, u. a. beispielsweise der für die Höhe des Steueraufkommens wichtigen Verständigung auf einen einheitlichen Aufteilungsschlüssel. Der Bundesrat begrüßt daher den Weg der Kommission, zunächst eine breite - auch die Wirtschaft einbeziehende - Debatte anzuregen und das entsprechende Forum dafür bereitzustellen. Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, dass die noch zu treffenden steuerlichen Regelungen für die Europa AG hierzu einen Einstieg bieten und ggf. Wegbereiter für ein gesamteuropäisches Konzept sein können.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG zu den Verhandlungen über die Vorlage in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates Vertreter der Länder

Hessen,

Ministerium der Finanzen

(MDgt. Brusch)

und

Nordrhein-Westfalen,

Finanzministerium

(LMR Dr. Neumann)

hinzuzuziehen.

B

10. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.